

Caritasverband Ostfriesland Beratungsstelle Aurich Georgswall 17 26603 Aurich	Helga Gustke Tel: 0491/9279560 hgustke@caritas-os.de
Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Beratungsstelle Bersenbrück Bürgermeister Kreke Str. 3 49593 Bersenbrück	Barbara Zerhusen Tel: 05439/9423-41 Fax: 05439/9423-90 bzerhusen@caritas-os.de
Caritasverband Ostfriesland Beratungsstelle Emden Bollwerkstraße 43 26725 Emden	Helga Gustke Tel: 0491/9279560 hgustke@caritas-os.de
Sozialdienst kath. Frauen e.V. Ortsverein Esterwegen Hauptstraße 50 26897 Esterwegen	Marianne Hanneken Tel: 05955/2871 Fax: 05955/989515 skf.hanneken@ewe.net
Caritasverband Ostfriesland Beratungsstelle Leer Kirchstraße 24 26789 Leer	Helga Gustke Tel: 0491/9279560 hgustke@caritas-os.de
Caritasverband für den Landkreis Emsland Beratungsstelle Lingen Burgstraße 30 49808 Lingen	Ivonne Kampf Tel: 0591/80062-301 Fax: 0591/80062-399 ikampf@caritas-os.de
Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Beratungsstelle Melle Kohlbrink 8 49324 Melle	Barbara Zerhusen Tel: 05439/9423-41 Fax: 05439/9423-90 bzerhusen@caritas-os.de
Caritasverband für den Landkreis Emsland Domhof 18 49716 Meppen	Rita Schmitz Tel.: 05931/ 98420 Fax: 05931/ 89305 rschmitz@caritas-os.de
Caritasverband für den Landkreis Grafschaft Bentheim Nino-Allee 4 48529 Nordhorn	Theresia Wilger Tel: 05921/ 81111-53 Fax: 05921/ 81111-153 twilger@caritas-os.de
Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Johannisstr. 91 49074 Osnabrück	Barbara Zerhusen Tel: 05439/9423-41 Fax: 05439/9423-90 bzerhusen@caritas-os.de
Caritasverband für den Landkreis Emsland Beratungsstelle Papenburg Kirchstraße 16 26871 Papenburg	Gabriele Middendorf Tel: 04961/ 94410 Fax: 04961/ 9441-19 gmiddendorf@caritas-os.de
Caritasverband für die Landkreise Diepholz und Nienburg links der Weser Beratungsstelle Stolzenau Bürgermeister-Heuvelmann-Str. 8 31592 Stolzenau	Monika Blömer Tel. 05761/ 908-456 Fax: 05761/ 908-457 mbloemer@caritas-os.de
Caritasverband für die Landkreise Diepholz und Nienburg links der Weser Stellerstraße 22 27239 Twistringen	Claudia Wengorz Tel: 04243/ 9334-0 Fax: 04243/ 9334-40 cwengorz@caritas-os.de

*Informationsblatt
über die Beantragung und
Gewährung von Landesmitteln zur
Förderung von
Familienerholungsurlauben
(Richtlinie Familienerholung vom 26.11.2015)*

2018



Das Land Niedersachsen gewährt Familien mit geringem Einkommen finanzielle Zuwendung um einen gemeinsamen Familienerholungsurlaub zu ermöglichen.

Gefördert werden Erholungsaufenthalte mit **mindestens 7 bis höchstens 14 zusammenhängenden Übernachtungen** von **Familien oder Einelternfamilien**

- a) **mit mindestens einem Kind**, für das diese Kindergeld beziehen,
- b) die ihren **Wohnsitz in Niedersachsen** haben
- c) die **Sozialleistungen erhalten** (ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag) oder
- d) deren **Familienjahreseinkommen des vorvergangenen Jahres** (bei großen Abweichungen wird das Einkommen der letzten 6 Monaten zugrunde gelegt) **unterhalb der maßgebenden Jahreseinkommensgrenze liegt.**

Gefördert werden können auch leibliche Kinder, für die kein Kindergeld bezogen wird.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Großeltern in die Förderung einbezogen werden.

Die Erholungsurlaube sind durchzuführen:

- a) in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger oder in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen oder
- b) in geeigneten, familiengerechten Einrichtungen, Bauernhöfen und Campingplätzen in der **Bundesrepublik Deutschland**, vorzugsweise in Niedersachsen.

Die Zuwendung beträgt je Übernachtung bis zu:

10,00 € für jede Lebenspartnerin/ jeden Lebenspartner

15,00 € für jedes Kind

Zuschläge

5,00 € zusätzlich für Einelternfamilien

10,00 € zusätzlich für Familienangehörige mit Behinderung (Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises)

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Förderung. Es stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. **Der erhaltene Zuschuss muss in vollem Umfang für die Durchführung des Familienerholungsurlaubes eingesetzt werden.**

Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

Rechnet ein Dritter den Förderungsbetrag des Landes auf seine Leistung an, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Anträge können bei den örtlichen Caritasberatungsstellen bis zum 31.03.2018 gestellt werden (siehe Rückseite). Die Mitarbeiter/innen sind bei der Antragstellung behilflich und geben auch gerne weitergehende Auskünfte.

Die **Antragstellungsunterlagen** – Antrag, Datenschutzerklärung und Vorlage zur Berechnung der Einkommensgrenze und des Familieneinkommens – sind auf der Homepage

www.caritas-os.de/familienerholung

hinterlegt oder können bei den zuständigen Beratungsstellen angefordert werden.

Die Einkommensgrenze berechnet sich aus dem Zweifachen – bei Einelternfamilien dem Dreifachen – der Regelbedarfsstufen der Familienangehörigen nach § 28 SGB XII (s. Berechnungsbogen)

Für die **Berechnung des Familieneinkommens** müssen dem Berechnungsbogen folgende Unterlagen in Kopie beigelegt werden:

- Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen, wie ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag

oder:

- Einkommenssteuerbescheid 2016 falls kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, Nachweis über Bruttoeinkommen
- alle weiteren notwendigen Unterlagen entsprechend dem Berechnungsbogen Schritt 3

Sofern das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mind. 20 v.H. geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.

Die **Auszahlung des Zuschussbetrages** erfolgt erst nach der Erholungsmaßnahme nach Vorlage der Belege, aus denen eindeutig die Höhe der Kosten für die Unterkunft, der Ort, der Zeitraum (Anzahl der Übernachtungen) und die Personenzahl hervorgehen.

Änderungen bezüglich des Urlaubsortes, Dauer des Urlaubes und Teilnehmerzahl **müssen sofort mitgeteilt werden.**